

Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.

Benjamin Butz
Scharrstraße 10
70563 Stuttgart
Deutschland

Mobilität, Verkehr, Straßen

Name: Torsten Meier
Telefon: 0711 904-14681
E-Mail: abteilung4@rps.bwl.de
Geschäftszeichen: RPS46_2-3848-79/4/2
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 31.03.2025

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	
	2505170163465
Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW	
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLADEST600	
Betrag:	150,00 EUR
Online-Zahlung: https://bezahlen-bw.de/lok	
Onlinecode: 8CFF	
	
  	

Erlaubnis nach §24 LuftVG: Ballonwettbewerb, Sonnenbühl / Veranstaltung vom 04.04.2025 - 06.04.2025, „BWLIV-Ballon Cup 2025“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium erteilt Ihnen gemäß § 24 Abs. 1 und § 29 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit §§ 73 - 75 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) die

G e n e h m i g u n g

zur Durchführung einer Luftfahrtveranstaltung (Wettbewerb) mit ca. 20 Heißluftballonen anlässlich des „BWLIV Ballon-Cup 2025 / Ballon-Ranglistenwettbewerb Combined Logger / Marker Event“.

Veranstaltungsort: 72819 Sonnenbühl, Gemarkung Erpfingen
Flurstücke 8072 (s. Lageplan nachfolgend / Anhang)
Koordinaten 48°22'2.49"N 09°13'22.79"E
Startplatz des Ballon-Teams Sonnenbühl

Wettbewerbsgebiet: Radius 16 NM um den Startpunkt (siehe Wettbewerbskarte)

Veranstaltungstermin: 04.04.2025 (16 Uhr) bis 06.04.2025 (12 Uhr), je Ortszeit

Veranstaltungsleiter: Benjamin Butzm Referent für Freiballonsport
BWLV Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.
Scharrstraße 10
70563 Stuttgart
Tel.: 0711 22762-20
Fax: 0711 22762-44

Kontakt: Nelkenstraße 11
72469 Meßstetten
Tel.:07579 1837 o. 0162 3389465
E-Mail: butz@bwlv.de

Stv. Veranstaltungsleiter: Martin Binder

Wettkampfleitung: Sylvia Meintl

Die **Erlaubnis** zur Durchführung von **Außenstarts** im Rahmen dieser Luftfahrtveranstaltung wird gem. § 25 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 18 Abs.1 LuftVO für die teilnehmenden Ballone gemäß Antrag am ausgewiesenen Startplatz bzw. bei Bedarf an festgelegten Ausweichstellen erteilt.

Die **Erlaubnis** zur **Durchführung eines Ballonwettbewerbs** Combined Logger / Marker Event mit damit verbundener

- **Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe** SERA.3105, SERA.5005 (f) / §37 LuftVO außerhalb von Städten, dichtbesiedelten Gebieten und Menschenansammlungen, sowie zum
- **Abwerfen von Gegenständen (Marker)** SERA.3115 / § 13 LuftVO über definierten MMA (Marker-Gebieten)

gemäß VO (EU) 923/2012 (SERA) wird erteilt.

Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (**Auflagenvorbehalt**) sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (**Widerrufsvorbehalt**).



Auflagen und Bedingungen

Veranstaltungs- / Wettbewerbsleiter:

1. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die Abwicklung des Flugbetriebs nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen dieser Genehmigung ist der Genehmigungsinhaber verantwortlich. Er hat sich vor Beginn der Veranstaltung insbesondere davon zu überzeugen bzw. zu veranlassen, dass
 - a) die zum Einsatz kommenden Heißluftballone ordnungsgemäß zugelassen und versichert und die teilnehmenden Freiballonführer im Besitz gültiger Erlaubnisse sind (siehe Anlage Pilotenerklärung),
 - b) die Zuschauerräume zum Startraum hin sicher abgesperrt und die Zuschauer so weit von dem Startraum entfernt gehalten werden, dass diese durch das Aufrüsten und den Start nicht gefährdet werden können,
 - c) ein ausreichender Sanitätsdienst und Brandschutz sowie eine Notfallplanung mit Benennung der Abläufe und Verantwortlichkeiten vorgehalten wird.

2. Heißluftballone und Luftfahrer dürfen an der Luftfahrtveranstaltung nur teilnehmen, sofern sie ordnungsgemäß zum Verkehr zugelassen sind bzw. die Piloten die entsprechenden gültigen Erlaubnisse für Luftfahrer mit den erforderlichen Berechtigungen besitzen und die entsprechenden Versicherungen vorliegen. Der Veranstaltungsleiter oder eine von ihm beauftragte Person hat die Gültigkeit der Erlaubnisse und Berechtigungen der beteiligten Ballonführer sowie die Zulassungsdokumente der beteiligten Ballone und die Versicherungsnachweise **vor der Zulassung zur Teilnahme an den Ballonaufstiegen** auf ihre Vollständigkeit und Aktualität zu **prüfen und dies entsprechend zu dokumentieren**. Bei Mängeln an diesen Unterlagen ist der Ballonführer bzw. das Luftfahrzeug von der Veranstaltung auszuschließen. Die Zulassungsunterlagen (Anlage Pilotenerklärung) sind vom Veranstalter zu sammeln und der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zu übersenden.

3. Der Veranstaltungsleiter darf für den Zeitraum der Luftfahrtveranstaltung nicht zugleich die Funktionen eines Startleiters und/oder Beauftragten für Luftaufsicht ausüben.

4. Es muss ein Startleiter eingeteilt werden, der die Startvorbereitungen zu überwachen hat. Dieser darf selbst nicht am Wettbewerb teilnehmen!



5. Der Veranstalter hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.
6. Der Veranstaltungsleiter hat den Aufstieg der Heißluftballone zu untersagen oder abbrechen, wenn luftrechtliche Vorschriften oder Auflagen dieser Genehmigung nicht eingehalten werden. Luftfahrzeugführer, die gegen luftrechtliche Bestimmungen oder Auflagen verstoßen oder deren Verhalten und fliegerische Leistung Anlass zu Besorgnis geben, sind vom Veranstaltungsleiter unverzüglich von der Luftfahrtveranstaltung auszuschließen. Die Genehmigungsbehörde ist von einem Ausschluss zu unterrichten.
7. In einer Besprechung (Briefing) hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung die beteiligten Luftfahrzeugführer über
 - a) den Ablauf der Veranstaltung
 - b) Auflagen, Hinweise und Bedingungen dieser Genehmigung sowie die Verhältnisse des Startplatzes**nachweislich** zu unterrichten. Vom Veranstaltungsleiter ist dafür Sorge zu tragen, dass an jedem Tag, an dem der Aufstieg der Heißluftballone geplant ist, eine Einsatzbesprechung mit den an dem Aufstieg teilnehmenden Luftfahrzeugführern stattfindet, bevor mit dem Aufstieg begonnen wird. Er hat sicherzustellen, dass eine Kopie dieser Genehmigung bei der Einsatzbesprechung zur Einsicht verfügbar ist. Das Protokoll der Einsatzbesprechung sowie die Teilnehmerlisten sind der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zu übersenden.

Startgelände:

8. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke muss vorliegen.
9. Die Freiballonaufstiege dürfen nur bei stabilem, nicht böigem Wetter durchgeführt werden. Ein Windmessgerät muss vorhanden sein. Im Betriebshandbuch des Freiballon-Herstellers enthaltene Angaben über zulässige Windgeschwindigkeiten und etwaige weitere Einschränkungen aufgrund bestimmter Wetterverhältnisse sind zu beachten.
10. Die verantwortlichen Freiballonführer haben vor jedem Start unter Berücksichtigung der Windverhältnisse und ggf. der zu überfahrenden Hindernisse zu prüfen, ob der Startplatz geeignet ist. Dieser ist entsprechend zu sichern und abzusperren. (z.B. Absperrbänder, an Pfosten befestigt).

11. Bestehen nach einer gründlichen Fahrtvorbereitung und Wetterberatung Bedenken gegen eine sichere Fahrdurchführung, so ist der Start zu unterlassen.
12. Dem Ballon ist zum Start ausreichend Energie zuzuführen, dass er mit genügender Steiggeschwindigkeit den Startplatz gefahrlos verlassen kann und schnellstens die Mindesthöhe gem. SERA.3105 erreicht. Der Start ist nur zulässig, wenn ein Abfahrtsektor mit ausreichender Hindernisfreiheit vorhanden ist. Gegenüber Stromleitungen muss die Entfernung der Startstelle so gewählt werden, dass ein Überfahren (im Abfahrtsektor) in mindestens 20 m Vertikalabstand, unter Annahme ungünstiger Bedingungen der (aktuellen) Wind- und Steiggeschwindigkeit, gewährleistet ist.
13. Ein genehmigtes, betriebsbereites Flugfunkgerät ist mitzuführen. (§ 4 Abs. I FSAV)

Fahrt

14. Die Fahrten dürfen nur am Tage zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang bei Sichtflugwetterbedingungen (VMC) nach Sichtflugregeln (VFR) durchgeführt werden.
15. Das Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe und das Abwerfen von Gegenständen (Markern) im Rahmen der „Fuchsjagd“ darf nur an Stellen erfolgen, an denen weder eine Verkehrsbeeinträchtigung noch eine Gefahr für Personen oder Sachen besteht.
16. Um Sicherheitslandungen in Ballungsräumen zu vermeiden, ist der Tragkraftzuwachs ausreichend zu bemessen.
17. Die Erlaubnis ist bei den Ballonfahrten mitzuführen und auf Verlangen behördlicher Ordnungsorganen vorzuzeigen.
18. Die Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Center Langen, vom 02.04.2025 ist beigelegt und Bestandteil dieser Genehmigung.

Besonderes Verfahren für beabsichtigte Aufstiege im Bereich der Kontrollzone Stuttgart oder bei voraussichtlicher Einfahrt (gemäß Stellungnahme der DFS):

1. Flugbetrieb und Sprungbetrieb sind nach Sichtflugregeln so durchzuführen, dass die im Abschnitt 5 der DVO (EU) 923/2012 (SERA) enthaltenen jeweiligen Mindestwerte für Flugsicht und Abstand von Wolken nicht unterschritten werden.
2. Die Veranstaltung ist innerhalb eines Luftraums von ca. 16 NM-Radius um den Geländebegrenzungsbezugspunkt 48°22'03"N 009°13'23"E abzuwickeln.

3. Heißluftballone

- 3.1 Heißluftballone dürfen ohne Freigabe nicht in Luftraum C / D (nicht CTR) und aktive Kontrollzonen einfahren. Auf § 4 FSAV (Transponder) wird hingewiesen.
- 3.2 Zur Sicherstellung des Fluginformationsdienstes informiert der Veranstaltungsleiter oder sein Bevollmächtigter den Supervisor Center Langen (Tel. 06103 707-6679) bis spätestens 30 Minuten vor jedem Start der Ballone mit der **Referenz „Ballon Sonnenbühl GG_25_00549“** und teilt die folgenden Einzelheiten mit:
- a). Anzahl der teilnehmenden Ballone
 - b) Startzeitpunkt
 - c) ermittelte Fahrtrichtung
 - d) Fahrdauer
 - e) Geschwindigkeit
 - f) geplante Flughöhe
 - g) erwartete Einfahrten/Einflüge in TMZ und Luftraum C/D
- 3.3 Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, als maximale Fahrthöhe FL095 zu nutzen, um eine Entflechtung vom IFR-Verkehr in FL100 sicherzustellen.
- 3.4 Um die Flugsicherungsfrequenzen nicht zu überlasten, bitten wir, dass nur einzelne Ballone den Funkverkehr mit der Flugsicherung abwickeln und dann die entsprechenden Informationen im Teilnehmerfeld verbreiten. Die Teilnehmer sollten jedoch eine ständige Hörbereitschaft auf der entsprechenden Flugsicherungsfrequenz aufrechterhalten

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird für Startbereich und Zeiträume ein NOTAM veröffentlichen. (1 NM Radius um den Bezugspunkt 48°22'03"N 009°13'23"E bis 4.000 ft AMSL).

Hinweise

1. Erforderlichenfalls sind im Benehmen mit den zuständigen örtlichen Behörden Maßnahmen für eine weiträumige Absperrung und die Regelung des Straßenverkehrs zu treffen. Einer Abstimmung bedarf ebenfalls die Regelung des Besucherverkehrs im Bereich des Startgeländes (Einbahnstraße, Abdecken von Verkehrszeichen o.ä.).

2. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die sich aus Anlass dieser Veranstaltung ergeben können. Er hat eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.
3. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
4. Diese Erlaubnis berechtigt zu: Start, Fahrt und Landung, nicht aber zu Zwischenlandungen mit Passagierwechsel oder Ballongasaustausch zur Weiterfahrt.
5. Auf die EASA-Regularien VO (EU) 2018/395 Ballone sowie DVO (EU) 2020/357 und darauf aufbauende Dokumente wird verwiesen.
6. Bei nichtgewerblichem Fahren hat eine Kostenteilung gem. Art. 6 Abs. 4a der VO (EU) 965/2012 und unter Berücksichtigung der lizenzrechtlichen Voraussetzungen entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zu erfolgen.
7. Für Personen, die an Ballonaufstiegen mitwirken oder an Ballonfahrten teilnehmen, ist der Abschluss einer Unfallversicherung in ausreichender Höhe zu empfehlen.

Gebührenfestsetzung

Gemäß § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) - zuletzt geändert durch Art 1 der Verordnung vom 19.August 2010 (BGBl. I S.1224) - in Verbindung mit Ziffer VI. /15 des Gebührenverzeichnisses beträgt die Verwaltungsgebühr **150,00 €**. Die Gebühr ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand für den Bescheid und die Bedeutung des Bescheids für den Antragsteller angemessen.

Die Gebühr ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand für den Bescheid und die Bedeutung des Bescheids für den Antragsteller angemessen.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats unter Angabe des o.g. **Kassenzeichens** und des **Aktenzeichens** an die Landesoberkasse Baden-Württemberg bei der Baden-Württembergischen Bank

IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02 - BIC SOLADEST600

zu überweisen.

Diese Erlaubnis beinhaltet den Gebührenbescheid, es erfolgt keine separate Rechnungsstellung und kein Postversand.

Die Deutsche Flugsicherung GmbH erteilt für ihre gutachterliche Stellungnahme zu der Veranstaltung gegebenenfalls einen gesonderten Gebührenbescheid.

Begründung

Der BWLV e. V. hat einen Antrag auf Durchführung eines Ballon-Ranglistenwettbewerbs „BWLV Ballon-Cup 2025“ mit Start am Ballonstartplatz Sonnenbühl-Erpfingen gestellt.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden vom Antragsteller die Gemeindeverwaltung und von der Genehmigungsbehörde die Deutsche Flugsicherung angehört und vorgebrachte Punkte in diese Erlaubnis aufgenommen.

Luftfahrtveranstaltungen und Wettbewerbe bedürfen nach § 24 LuftVG der Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde. Die Erlaubnis beinhaltet gemäß § 25 LuftVG i.V.m. § 18 LuftVO Starts und Landungen von Luftfahrzeugen außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze sowie gemäß der Art der Veranstaltung die Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe nach § 37 LuftVO zum Abwerfen von Gegenständen (Marker) nach § 13 LuftVO über vorab dazu festgelegten Gebieten.

Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden und befristet werden. Diese im Gesetz geforderte Erlaubnispflicht dient der Regelung des Luftfahrtverkehrs, insbesondere der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dazu gehören auch die berechtigten Interessen der Bevölkerung. Im Rahmen unseres Ermessens haben wir von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Erlaubnis mit Auflagen und Befristungen zu versehen.

Bei unserer Entscheidung haben wir nicht nur die Interessen der Wohnbevölkerung, sondern allen einfließenden Interessen Rechnung zu tragen. So sind neben deren Interesse auch die Interessen des Erlaubnisinhabers, in der Interessenabwägung zu berücksichtigen. Da das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass eine Erlaubnis erteilt werden kann, bedeutet dies, dass ein generelles Verbot solcher Erlaubnisse missbräuchlich wäre.

Die vorliegende Erlaubnis war deshalb mit den angefügten Auflagen zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Meier

Verteiler (Karte Wettbewerbsgebiet nur an DFS, Größe ca. 19 Mb / sonst auf Anfrage):

Veranstalter	butz@bwlv.de
BWLV	info@bwlv.de
Gemeinde Sonnenbühl	info@sonnenbuehl.de
Polizeipräsidium Reutlingen	REUTLINGEN.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de
DFS Langen BNL	bnl.langen@dfs.de

Anlagen:

Antrag
Lageplan Startgelände
Wettbewerbskarte
Stellungnahme DFS GmbH
Formular Pilotenerklärung